

Beschäftigungsgesuch für Arbeitskräfte aus Kroatien

Stand: 01.01.2019

Einzureichen bei: Migrationsamt, Arbeitsbewilligungen, Ambassadorshof, Riedholzplatz 3, 4509 Solothurn,
Tel. 032 627 94 55

- Neueinreise eines Daueraufenthalters
- Neueinreise eines Kurzaufenthalters
- Dienstleistungserbringer bis max. 90 Tage, die nicht im Baugewerbe, Gartenbau, Reinigungsgewerbe in der Industrie oder Bewachungs- und Sicherheitsdienst tätig sind, benützen das offizielle Meldeformular (unter www.sem.admin.ch)

Arbeitnehmer

Name: Vorname:
(bei Ehefrauen auch Ledigname)

Geburtsdatum: Zivilstand:

Staatsangehörigkeit: Beruf:

Gegenwärtiger Aufenthaltsort (genaue Adresse):
.....

Allfällige vorgängige Bewilligungen in der Schweiz:

Familienangehörige in der Schweiz:

Arbeitgeber

Name/Firma:
.....

Strasse: PLZ / Ort:

Art des Betriebes:

Beschäftigung der Arbeitskraft als:

Für Dienstleistungserbringer: Arbeitgeber Ausland:

Einsatzort:

Arbeitsverhältnis: befristet von bis unbefristet von

GeschäftsinhaberIn:

SachbearbeiterIn:

Telefonnummer: E-Mail:

Unterschrift/Stempel des Arbeitgebers:

Datum:

Entscheid Stellenantritt (bitte leer lassen)

- ablehnen / gegenstandslos VEP
- bewilligen
- Bemerkungen

ZULASS-CODE

für Tage/Wochen/Monate/Jahre

ab bis

Migrationsamt Kanton Solothurn

Datum/Unterschrift:

Hinweise

Das Gesuch ist unterzeichnet einzureichen. Eingaben per Mail sind unzulässig.

Gesuchseinreichung

Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Gesuchsformulare im Doppel (Formulare unter: www.misa.so.ch)
- Schriftliche Gesuchsbegründung
- Unterzeichneter Arbeitsvertrag mit Angaben zu Lohn, Beruf und Funktion
- Lebenslauf und Diplome
- Kopie der Identitätskarte oder des Passes
- Nachweis der Rekrutierungsbemühungen (mind. 2 Inserate, Stellenmeldung beim RAV ihrer Region)

Einreise

Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der EU/EFTA haben das Recht, mit einem gültigen Reisepapier in die Schweiz einzureisen. Die Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung ist nicht mehr erforderlich, kann aber auf ausdrücklichen Wunsch ausgestellt werden. Ein Visum muss ebenfalls nicht mehr beantragt werden.

Stellenantritt

Der **erstmalige Stellenantritt** ist für Staatsangehörige aus Kroatien bewilligungspflichtig. Der **Antritt einer Stelle ohne Bewilligung** sowie die **Beschäftigung eines Ausländers ohne Bewilligung ist strafbar**.

Stellenwechsel

Der Stellenwechsel für Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung zu Erwerbszwecken sowie mit unbefristeter Aufenthaltsbewilligung zu Erwerbszwecken ist nicht bewilligungspflichtig.

Bewilligungserteilung

Das Migrationsamt prüft die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung (Lohn- und Arbeitsbedingungen, Inländer-vorrang). Sofern vom Staatssekretariat für Migration, SEM, nicht genügend Kontingente (Art. 10 Abs. 3a FZA und Art. 10 VEP) zur Verfügung stehen, werden Kurzaufenthaltsbewilligungen ausgestellt (bei einem allfälligen positiven Entscheid).